Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 1

Artikel: Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in

die Irrenanstalt

Autor: Bertschinger, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545284

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Behandlung Geilteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanitalt.*)

Dr. H. Bertichinger, Schaffhausen.

Solange die Irrenanstalten noch allgemein als moderne Zwingburgen angesehen werden, in denen man nach Belieben unbegueme Ne= benmenschen bei gesundem Verstande lebens= länglich einkerkern oder lebendig begraben lassen kann, solange man noch jedem Frrenarzte zutraut, daß er um schnöden Mam= mon oder aus Dummheit jederzeit bereit sei, einen ihm ganz unbekannten Menschen der Freiheit zu berauben, und einen ganz gesunden Menschen aus Bosheit oder Unfähigkeit für verrückt zu erklären, solange es noch als eine Schande gilt, in der Frrenanstalt gewesen zu sein, solange noch die albernsten Behauptungen ungeheilt entlassener Kranker ohne Kritik als reinste und sicherste Wahrheit geglaubt werden, solange die Frren= anstalt noch nicht allgemein als Krankenhaus für Gehirnfranke angesehen wird — solange wird es notwendig sein, gewisse Borsichts= magregeln zum Schutze ber Angehörigen und der Frrenärzte gegen üble Nachrede zu treffen.

Bevor deshalb ein Kranker in einer Irrenanstalt versorgt werden darf, sind gewisse gesetzliche Vorschriften zu erfüllen, die je nach den verschiedenen Ländern ungleich streng und kompliziert gestaltet sind.

An vielen Orten scheint man es noch für das kleinere Uebel zu halten, wenn einem Kranken Zeit und Gelegenheit gelassen wird, Mord oder Selbstmord zu begehen, als wenn er versorgt wird, bevor der Herr Kreisphysikus "X" und der Herr Landgerichtsrat "Y" ihren Segen erteilt haben.

Bei uns sind die gesetzlich festgelegten Aufnahmeformalitäten zum guten Glück sehr einfach und erfordern weder viel Zeit noch kostspielige Manöver zu ihrer Erfüllung.

Bur Aufnahme in unsere Irrenanstalt genügt ein schriftliches Aufnahmegesuch der Angehörigen oder Behörden, welche die Bersorgung des Kranken wünschen, ein Kostensgarantieschein des Unterstützungspflichstigen und ein Arztzeugnis, das von jedem beliebigen patentierten Arzte ausgestellt werden kann, der den Kranken innert der letzten 14 Tage vor der Berbringung in die Anstalt einmal persönlich gesehen und untersucht hat.

Außerdem wird nur noch eine angemessene Borausbezahlung des Kostgeldes in bar verslangt und, wenn es sich um Ausländer handelt, eine die Heimatsberechtigung des Kranken beszeugende Urkunde.

Ich wiederhole, daß diese Formalitäten im Vergleiche zu den anderswo üblichen außersordentlich einfach sind. Dafür müssen wir aber auch darauf bestehen, daß sie erfüllt werden. Nur in den allerseltensten Notfällen wird auch dazu die Zeit sehlen, dann aber ist es wenigstens möglich, innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Versorgung das Versfäumte nachzuholen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare für Aufnahmegesuch, Garantieschein und Arztzeugnis sind jederzeit in der Anstalt erhältlich.

Daß man nicht einfach mit einem Kranken in die Anstalt kommen soll, ohne seine Ans

^{*)} Der solgende Vortrag wurde am 10. Juni 1907 vor dem Samariterverein Schafshausen gehalten. Er sollte sich unter Außerachtlassung aller rein psychiatrisch-wissenschaftlichen Fragen auf die praktisch

wichtigen Gesichtspunkte beschränken, die in Betracht kommen, wenn es gilt, einen Geisteskranken in einer Anstalt unterzubringen, oder wenn es aus irgend einem Grunde notwendig ist, einen Geisteskranken für kürzere oder längere Zeit in seiner Hürslichkeit zu behandeln.

Es schien wünschenswert, auch einige Worte über die unvermeidlichen Formalitäten zu sagen, welche vor der Versorgung eines Kranken in die Anstalt erfüllt werden müssen.

funft vorher angemeldet zu haben, ist eigentlich selbstverständlich. Ich erwähne es auch nur der Vollständigkeit halber, und weil es immer noch häufig vorkommt, daß ein Kranker ohne vorherige Anzeige gebracht wird.

Bei der beständigen Ueberfüllung aller Irrenanstalten ist es ferner durchaus note wendig, bevor die Versorgung bewerfstelligt wird, anzufragen, ob überhaupt Plat vorshanden sei oder nicht, denn es ist überaus unangenehm, mit einem schwer Geistesfranken vor der Türe der Irrenanstalt wieder kehrt machen zu müssen.

Die Zahl der verfügbaren Plätze wechselt von Tag zu Tag. Es ist deshalb gar nicht sicher, daß, wenn heute die Antwort gegeben wird, ein Kranker könne aufgenommen werden, dies auch noch nach beliebig langer Zeit der Fall sein werde. Wir pflegen deshalb jede Anmeldung, der innert 8—14 Tagen nicht die Aufnahme folgt, zu streichen.

Um einen Kranken in die Irrenanstalt verbringen zu können, müssen also folgende Schritte getan werden:

- 1. Schriftliche, mündliche oder telephonische Anfrage, ob Play vorhanden sei. Hierbei ist wahrheitsgetren anzugeben das Gesichlecht, die Heimat, der Name des Kranken.
- 2. Besorgung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmepapiere, nämlich:

Aufnahmegesuch und Garantieschein, die von den Angehörigen des Kranken auszufüllen sind,

Arztzeugnis, das von einem patentierten Arzt auszufertigen ist, der den Kranken perfönlich gesehen und untersucht haben muß,

3. Telephonische oder telegraphische Unszeige an die Anstalt, daß und wann der angemeldete Kranke in die Anstalt verbracht werden wird.

Das also sind die zu erfüllenden rein äußerlichen Formalitäten.

Schwieriger ist es, zu wissen, wann, d. h. in welchen Fällen, eine Versorgung in einer Frrenanstalt wünschbar oder notwendig ist.

Zu merken hat man sich vor allem das eine, daß jeder frisch Erkrankte unsbedingt in eine Anstalt verbracht werden sollte, denn es ist nur durch längere Besobachtung und nur bei großer Erfahrung möglich zu entscheiden, ob ein Kranker ohne Gefahr für sich oder andere außerhalb der Anstalt bleiben kann oder nicht.

Wie fann man aber ohne psychiatrische Erfahrung wissen, ob jemand geistig erfranft sei? In vielen Fällen wird die Geistes= frankheit ja so offen zutage treten, daß jedes Kind merkt, daß es sich um einen Irren handelt. Alber gerade folche offen= fundigen Fälle sind durchaus nicht die ge= gefährlichsten. Viel unheimlicher sind die Kranken, deren Fresinn sich gang schleichend, von den nächsten Angehörigen oft unbemerkt, entwickelt, jene Fälle, bei denen sich hinter scheinbaren Unarten, harmlosen Schrullen, gelegentlichen barockerscheinenden Ginfällen, hinter scheinbar begründetem Mißtrauen, hinter leichter Verstimmung u. dergl. allerlei Verfolgungs=, Berfündigungs-, Beobachtungs-, Beeinträchtigungs=, Größen= und andere Wahnideen ver= bergen.

Die Entwicklung vieler Geisteskrankheiten ist eine so allmähliche, daß sie besonders von jenen Leuten am wenigsten bemerkt werden, die täglich mit dem Kranken zusammen sind, während ein Bevbachter, der ihn nur in größeren Zeitabständen zu sehen Gelegenheit hat, viel deutlicher die Beränderung im Wesen des Kranken sieht.

Die chronisch entstehenden Geisteskrankheiten pflegen sich eben ganz allmählich aus dem früheren, gesunden Geisteskeben des Kranken heraus zu entwickeln. Einzelne seiner ansgeborenen Charaktereigentümlichkeiten treten allmählich immer stärker und stärker hervor, bis sie die Grenze des Normalen überschritten haben. Aber es geht oft lange, bis sie als krankhaft gesteigert erkannt werden.

Man darf ja überhaupt nicht erwarten, daß jede Geistesfrankheit nun etwas Neues,

Niedagewesenes schaffe, dessen Neußerungen sich von vorneherein unterscheiden von den uns geläufigen Leußerungen gesunden Seelenslebens.

Wir erschließen die Gedanken unserer Mitmenschen höchst unvollkommen aus ihren sprachelichen, mündlichen oder schriftlichen Leußezungen, ihren unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen, dem Ausdruck ihrer Augen, ihrem Mienenspiel, ihren mit bewußtem Willen auszachührten Handlungen.

Wir sind uns der Unvollkommenheit dieser Erkenntnismöglichkeiten fremden Seelenlebens so sehr bewußt, daß wir durchaus nicht aus jedem uns unverständlichen Wort, jeder uns unverständlichen Wewegung oder Handlung auf Geisteskrantheit unserer Mitmenschen schließen. Außerdem benützen wir ja alle täglich unsere Redes und Handlungssfreiheit, um unsere lieben Mitmenschen über den Inhalt unserer wahren Gedanken zu täuschen; und diese Fähigkeit zu bewußter Täuschung ist auch bei den Geisteskranheiten noch meistens erhalten.

Anders aber steht es mit jenen Aussdrucks bewegungen, die unserem Willen ganz oder teilweise entzogen sind, mit jenen unwillfürlichen Muskelbewegungen, welche den Ausdruck der Augen, die Mimik, den Tonfall, den Füllungszustand unserer Hautgefäße, unsere Haltung, den Charakter unserer Schrift, die jedem eigentümliche Art zu gehen usw. besdingen. Sie sind die wahren Verräter unserer Gedanken und Gesinnung, und sie sind es, welche sich bei krankhafter Veränderung der Geisteskätigkeit unverkennbar mitverändern.

Starrer, glanzloser ober auffallend glänzender Blick, Mangel ober falsche Einstellung der Akkommodation der Augen, wodurch z. B. der Eindruck entsteht, der Kranke sehe durch einen hindurch, in unendliche Ferne oder nach innen, ist ein häufiges Zeichen von Geistestrankheit. Nicht umsonst spricht man vom "Paranviablick".

Ungewöhnlich stramme Haltung, auffallend energische Bewegungen, ungewöhnlich nonchaslantes Benehmen, dem Alter nicht entsprechende altkluge Allüren oder jugendliche Berve sind oft die Berräter verdeckten Größenwahnes. In der sogenannten "Grandezzapose" erkennt man oft ohne weiteres den Größenwahnsinn.

Unmotiviertes Erröten oder Erblassen, unsuchiger, suchender Blick, plötzliches Auftreten des Ausdruckes gespannter Ausmerksamkeit, plötzliches Sichumsehen, unmotiviertes Lächeln, plötzliches Stirnrunzeln können den Hallusinanten verraten (Sinneskäuschungen).

Auffallend leise, gepreßte Stimme, zögernde Antworten, ungewohnt fleine und seine Schrift, Stirnfaltung, Verlangsamung der Bewesgungen, unruhiges Hins und Herrutschen, Zusammenschrecken, Seufzenlassen auf meslancholische, ängstliche Verstimmung schließen.

Blödes Lachen, Grimassen, sonderbare, oft wiederholte Bewegungen und Stellungen, eigenstümliche Manieren beim Grüßen, Gssen, Sichsankleiden usw. sind Zeichen der so ungeheuer häufigen Jugendverblödungen.

Ueberall, wo man solche Dinge sieht, ohne dafür eine zureichende psychologische Erklärung finden zu können, darf man an Geisteskrankheit denken und im Zweiselsfalle zu psychiatrischer Untersuchung raten.

Werden aber gar unzweidentige Wahniden geäußert, geben die Kranken selber an, Visionen zu haben, Stimmen zu hören, klagen sie selber über Druck auf der Brust und Ungst, machen sie plöglich unsimnige Sinkäuse, sinden bekannte Wege nicht mehr, erzählen sie unglaubliche Erlebnisse, dann rate man sofort zur Anstaltsversorgung.

Daß eigentliche Drohungen, Aeußestungen von Lebensüberdruß oder gar Versuche von Selbstmord unter allen Umständen sehr ernst zu nehmen sind und sofortige Versorgung erfordern, brauche ich wohl nur zu erwähnen. (Fortsetzung solgt.)